

Nr. 3322-2-20

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Masterhöhung und -verstärkung des Mastes Nr. 114 der 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld - Würgau; Ltg. Nr B145

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) beabsichtigt Änderungen an den beiden Tragmasten Nrn. 113 und 114 der 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld - Würgau, Leitung Nr. B145. Der Mast Nr. 114 liegt im Regierungsbezirk Oberfranken, der Mast Nr. 113 im Regierungsbezirk Unterfranken.

- Bei o.g. Leitung am Mast Nr. 114 in Oberfranken ist eine Erhöhung von 4,5 m notwendig. Die darunterliegenden Teile des Mastes werden in Rahmen der Maßnahme zusätzlich durch stärkere Stahlprofile oberirdisch verstärkt.

Die Masterhöhung und -verstärkung sind reine bauliche Maßnahmen. Die Erhöhung wird durch den Einbau eines Parallelschusses über dem Knickstoß realisiert. Hierfür werden insgesamt zwei Kräne benötigt. Der erste hebt den Mast hoch, der zweite kleinere Kran hebt und montiert den neuen Schuss an den Masten. Der Mast wird von 52 Metern auf 56,5 Metern (Steigerung von 8,65 %) erhöht. Für die Mastverstärkung ist es erforderlich, Stahlteile mit Unimog und/oder Lastkraftwagen an den Maststandort zu fahren. Die Stahlteile werden bis zu zwei Wochen vor Ort zwischengelagert.

Eine Leistungserhöhung findet durch o.g. bauliche Maßnahme nicht statt. Gegenüber dem bereits dinglich gesicherten Leitungsschutzstreifen werden sich durch die Masterhöhung und die Mastverstärkung ebenfalls keine Abweichungen ergeben. Die Maßnahme dient dem Vorsorgeprinzip, den Abstand der Leiterseile zum Erdboden und Objekten zu erhöhen. Etwaige beabsichtigte temporäre Höherauslastungen nach § 49b EnWG sind von dieser Genehmigungsfreistellung nicht umfasst und müssen gesondert bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 49b Abs. 2 EnWG).

- Für den im Regierungsbezirk Unterfranken durchzuführenden Teil der Änderungsmaßnahmen betreffend den Mast Nr. 113 hat die Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 26.07.2023 (Az. RUF-22.2-3322-2-4-18) diese von einem förmlichen Verfahren freigestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, § 43f Abs. 2 EnWG, da es sich um eine standortnahe Maständerung nach § 43f Abs. 1 Nr. 4 EnWG handelt.

Eine standortnahe Maständerung nach § 43f Abs. 1 Nr. 4 EnWG ist die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, § 43f Abs. 5 EnWG i.V.m.

§ 3 Nr. 1 lit. c des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Bei der beantragten Maßnahme am Mast Nr. 114 handelt es sich um eine solche standortnahe Maständerung, da der Mast durch Einbau eines Parallelschusses um 4,50 m erhöht wird. Die Erhöhung liegt mit 8,65 Prozent unter 20 Prozent.

Nach § 43f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Masterrhöhung nicht durchzuführen.

Die Freistellung von der Umweltverträglichkeitsprüfung kann bei der standortnahen Maständerung nach § 43f Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 EnWG nur erfolgen, wenn einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Zudem ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr zu beachten, dass die standortnahen Maständerungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich weder Natura 2000-Gebiete noch bedeutende Brut und Rastgebiete. Es wird nur eine standortnahe Maständerung an einem Mast geben, somit ist die Länge von höchstens 15 Kilometern in diesem Fall unbeachtlich

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 02.08.2023
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Schneider
Oberregierungsrat